

Diemeil bisher auff unserm Bergwerck zu Gold Cranaich bräuchlich gewesen/ daß des Wardeins Gold-und Silber-Brenners-Amt/ durch eine Person versehen worden/ so wollen wir es auch dabey bleiben lassen/ es soll aber allezeit eine verständige und gnugsam tüchtige Person von unsern Berg-Amt-Leuthen und Bergmeister verordnet und mit Eydes-Pflichten darzu verbunden werden/ einem Jeden auff sein Begehren treulich und fleißig recht zu probiren/ über dem auch sonst niemandes umb Geld oder umsonst/ neue Erzt/ an neuen Gebürge probiren soll/ aber in Hütten mag der HüttenSchreiber Erzt/ das man zu schmelzen drein bringt/ den Gewercken zu Tuz wohl probiren oder probiren lassen/ M.art. 113. f. 1. 2.

§. 2. Prob ausschlagen.

Und sollen die Proben vor dem Abwägen des Brandstücks durch den Wardein genommen werden/ als aber zuvor durch die Wardein im Ausschlagen der Proben der Blick und Brand Silber gewöhnlich/ von einem jeden Stück/ nach eines Stück's Gelegenheit/ ein anderthalb und biß in 2. Loth und noch mehr genommen worden/ des sich denn die Gewercken beschweret. Demnach so soll hinfüro der Wardein alles Silber/ so er aus den Blicken heraus hauer/ und nach beschehener Probe verbleibet/ wiederum zu einem jeden Stück legen/ dem Zehenden zustellen/ und in das Gewicht einbringen/ damit den Gewercken unbillig: r Weise nichts entzogen werde/ JO. 1. 4.

Concord. M. art. 109. f. Als aber/ cum seq. ohne daß daselbst auch des Geldes gedacht B. 1. 4. §. 3. da gedacht von den Silber/ so der Wardein aus Blicken und Brand-Silber auszuhauer/ item B. 3. 5. §. 2. Wir wollen aber/ daß zu jeder Zeit die gemeinen Erzt-Proben in den Hütten/ desgleichen die Ausgüsse von den Wercken unsern Zehenden und den Gewercken zu abzügl. Nachtheil und Schaden nicht übermäßig und unbillig genommen/ sondern daß damit allemahl zur Nothdurfft/ und weiter nicht/ wie denn auch/ daß unterm Einbrennen nicht zu viel in Resten bleibe/ rechte gebührende Maas gehalten werde.

Als viel aber die Wardein antrifft/ die sollen aus einem Brandstück Silber mehr nicht zur Prob als ein Dvintelm ausschlagen/ und wo der Gewerck solch ausgeschlagen Silber wieder zu haben begehret/ soll ihme dargegen 4. Wgr. zu seinem Probier-Geld gegeben werden/ B. W. V. 75.

§. 3. Wardeins Gebühr.

Über die Probier-Körner sollen dem Wardein bleiben/ und für jede Prob der Blick und Brand-Silber soll ihme/ dem Wardein/ für seine Mühe 6. Wgr. gegeben werden/ ibid.

Concord. M. art. 109. 1. Über die Jo. Da auch an statt der Wasser-Gelder gute oder teutsche Groschen gesetzt/ B. 1. 4. 3. für jede Prob der Blick- und Brand-Silber soll dem Wardein für seine Mühe 2. gute Groschen gegeben werden.

§. 4. Wie er mit dem Zehenden und seinem Gegenschreiber die Fein ausrechnet.

Such unten Cap. II. Vom Silberbrennen/ §. 5.

§. 5. Weme er mit Pflichten verbunden.

Suche im vorhergehenden cap. §. 1.

CAP. X.

Probierer.

§. 1. Sollen angenommen und vereydet seyn/ auch auffer denselben niemand probiren.

So viel Probierer/ als von dem Obersten Münzmeister zu dem Rutenbergischen Bergwercks-Wesen und Erzkauß vor nothwendig erkannt wird/ so soll